

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG

Übersicht:

- Abschnitt 1: Allgemeiner Teil (§§1 - 5)
- Abschnitt 2: Schutz der Beschäftigten (§§ 6 – 18)
- Abschnitt 3: Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr (§§ 19 – 21)
- Abschnitt 4: Rechtsschutz (§§ 22, 23)
- Abschnitt 5: Sonderregelungen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (§ 24)
- Abschnitt 6: Antidiskriminierungsstelle (§§ 25 – 30)
- Abschnitt 7: Schlussvorschriften (§§ 31 – 33)

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

Geschützte Merkmale des § 1 AGG:

- Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität

Der Anwendungsbereich des § 2 AGG:

- Zugang zu Erwerbstätigkeit, Arbeitsbedingungen, Zugang zu Berufsbildung, Berufsberatung, Berufsausbildung, Weiterbildung, Mitgliedschaft von Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigungen
- Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Gesundheitsdienste, Bildung
- Problem: Das AGG sieht für diese Bereiche keine unmittelbaren Rechtsansprüche vor
- Zugang zu und Versorgung mit öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen, Wohnraum

Formen der Benachteiligung des § 3 AGG:

- Unmittelbare und mittelbare Benachteiligung, Belästigung, sexuelle Belästigung, Anweisung zur Benachteiligung

Abschnitt 2: Schutz der Beschäftigten

Persönlicher Anwendungsbereich des § 6 AGG:

- Definitionen für Beschäftigte und Arbeitgeber im Sinne des AGG

Ausnahmen vom Benachteiligungsverbot:

- Ein Diskriminierungsmerkmal nach § 1 ist für die Art der auszuübenden Tätigkeit eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung (§ 8 AGG)
- Schutz der Tendenzbetriebe (§ 9 AGG)
Problem: stärkerer Schutz als die Richtlinien vorgeben
- Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters (§ 10 AGG)

Pflichten des Arbeitgebers aus § 12 AGG:

- Hinweispflicht, vorbeugende Maßnahmen, Mitarbeiterschulungen, Maßnahmen zur Unterbindung von Benachteiligungen

Rechte der Beschäftigten aus § 13 AGG:

- Beschwerde im Betrieb, Leistungsverweigerungsrecht, Entschädigung für immaterielle Schäden, Schadensersatz für materielle Schäden
- Frist: Schriftliche Geltendmachung innerhalb von 2 Monaten
Richtlinien konform ?

Abschnitt 3: Schutz der Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr

Personenkreis des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots aus § 19 AGG

- Gilt für alle Merkmale in Bezug auf Massengeschäfte oder privatrechtliche Versicherungen (Vermietung von mehr als 50 Wohnungen = Massengeschäft)
Problem: Einschränkung nicht richtlinienkonform
- Gilt für die Merkmale Rasse und ethnische Herkunft auch für sonstige zivilrechtliche Schuldverhältnisse im Sinne des § 2 Abs. 1, Nr. 5-8 AGG
- Keine Anwendung des Benachteiligungsverbots zum Erhalt sozial stabiler und ausgewogener Siedlungsstrukturen bei der Wohnraumvermietung und bei Schuldverhältnissen mit besonderem Nähe- oder Vertrauensverhältnis
Problem: Einschränkung nicht richtlinienkonform!

Ausnahmen nach § 20 AGG

- Die Ausnahmen gelten nicht für die Merkmale Rasse und ethnische Herkunft

Ansprüche nach § 21 AGG

- Beseitigungsanspruch, Unterlassungsanspruch, materieller und immaterieller Schadensersatzanspruch
Problem: materieller Schadensersatzanspruch ist verschuldensunabhängig = nicht richtlinienkonform!
- Frist: schriftliche Geltendmachung innerhalb von 2 Monaten
Frist richtlinienkonform?

Abschnitt 4: Rechtsschutz

Beweislastaufteilung des § 22 AGG

- Der Benachteiligte muss Indizien beweisen
- Der Benachteiligende trägt dann die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen das AGG vorliegt
- Die Richtlinie fordert nur die Glaubhaftmachung von Tatsachen, nicht den Beweis von Indizien

Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände in § 23 AGG

- Definition von AD -Verbänden
 - nicht gewerbsmäßig
 - nicht nur vorübergehend
 - Interessenwahrnehmung für den geschützten Personenkreis in der Satzung genannt
 - mindestens 75 Mitglieder oder Zusammenschluss aus mindestens 7 Verbänden
- Beistand Betroffener in Gerichtsverfahren in denen kein Anwaltszwang besteht (1. Instanz bei allen Gerichtszweigen, Streitwert bis 5.000,- € in Zivilprozessen)
- Besorgung von Rechtsangelegenheiten (Beratung, außergerichtliche Vertretung)

Abschnitt 6: Antidiskriminierungsstelle des Bundes

- angesiedelt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Weisungsunabhängigkeit der Leitung
- aber: Amtszeit endet mit Zusammentreten eines neuen Bundestages
- Aufgaben und Befugnisse
 - Information von Betroffenen
 - Vermittlung von Beratung durch andere Stellen
 - Streitschlichtung anregen
 - Weiterleiten an, bzw. Zusammenarbeit mit zuständigen Bundesbeauftragten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Präventive Maßnahmen
 - Wissenschaftliche Untersuchungen
 - 4 jährige Berichtspflicht
 - Aufforderung Beteiligte zu Stellungnahmen im Fall der Streitschlichtung
 - Auskunftspflicht anderer Behörden
 - Zusammenarbeit mit NGO's